

Merkblatt zu den Richtlinien für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsentgelten

1. Aufnahme

- Aufgenommen werden in den Kindergarten Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. In begründeten Einzelfällen auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Aufgenommen werden in den Hort Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 12 Jahren. In begründeten Einzelfällen auch über das 12. Lebensjahr hinaus.
- Über die Aufnahme entscheidet der Träger.
- Die Anmeldung erfolgt bei der Kindertagesstättenleitung.
- Die Mitteilung über die Aufnahme erfolgt durch die Gemeinde Lemwerder.

2. Abmeldung

- Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Sie ist schriftlich vorzunehmen.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung des Kindes, Ortswechsel der Eltern) ist auf Antrag eine vorzeitige Herausnahme des Kindes möglich.
- Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Entgeltschuldner länger als 2 Monate mit seinen Entgeltzahlungen im Rückstand ist und er diesen Umstand zu vertreten hat.

3. Entgelderhebung / Einkommen

- Für einen Platz in der Tageseinrichtung wird ein Benutzungsentgelt (Gebühr) für 12 Monate erhoben. Das Benutzungsentgelt hat zivilrechtlichen Charakter.
- Das Benutzungsentgelt ist nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen gestaffelt. Eine Tabelle darüber ist als Anlage Bestandteil dieses Merkblattes.
- Als Einkommen zur Berechnung des Benutzerentgeltes gilt die Summe der von den Familienangehörigen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Es gehört dazu auch Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung.
- Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, der Lohnsteuerkarte, des Leistungsbescheides oder einer Bescheinigung nachzuweisen. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Kindergartenjahres nicht fest, so haben die Sorgeberechtigten die Einkommenshöhe in anderer Weise nachzuweisen. Einkommensabweichungen von 15 % und mehr zum maßgeblichen Jahreseinkommen sind innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und führen zur Anpassung der Gebühr. Die Abweichungen sind entsprechend zu belegen.
- In Härtefällen kann jedoch die gesamtwirtschaftliche Lage des Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltszahlungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen. Kindergeld gehört nicht zum Einkommen.
- Abweichungen zu Gunsten des Entgeltschuldners werden mit Wirkung vom 1. des auf die Anzeige folgenden Monats neu festgesetzt.
- Besuchen mehrere Kinder der Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für das zweite Kind um 50 %.
- Weitere Kinder der Familie, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, bleiben frei.

Fälligkeit des Benutzungsentgelts

- Das Benutzungsentgelt ist monatlich zum 15. eines Monats zu zahlen. Wenn möglich soll das Bankeinzugsverfahren angewandt werden.

Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

- Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Tageseinrichtung.
- Wird ein Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Tageseinrichtung aufgenommen, so ist das volle Entgelt zu zahlen. Nach dem 15. des Monats ermäßigt sich das Entgelt auf die Hälfte.
- Die Entgeltspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus der Tageseinrichtung entlassen wird.
- Beim Ausscheiden aus der Tageseinrichtung bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte des Entgelts, beim Ausscheiden nach dem 15. des Monats ist das volle Entgelt zu entrichten.

4. Familienangehörige

- Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.
- Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und deren unterhaltene Kinder.
- Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen, ist das Benutzungsentgelt mit Wirkung vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats neu festzusetzen. Die Änderung der Zahl der Familienangehörigen ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen.

5. Bringen und Abholen

- Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Für Kinder, die nicht ordnungsgemäß bei den pädagogischen Mitarbeiter/Innen an- und abgemeldet werden und die sich deshalb unbeaufsichtigt auf dem Gelände der Kindertagesstätte oder im Haus aufhalten, wird keine Haftung übernommen. Falls sich beim Abholen der Kinder Änderungen ergeben sollten, ist eine Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung/das Gruppenpersonal erforderlich.
- Sollen Kinder von unbekanntem Personen oder Geschwisterkindern abgeholt werden, ist eine schriftliche Erlaubnis vorzulegen. Die Schulwegbetreuung der Hortkinder gehört nicht zu den vertraglichen Betreuungsleistungen.

6. Eigentum der Kinder

- Wenn möglich, sollten Hausschuhe, Gummistiefel usw. mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet werden.
- Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für von Eltern mitgebrachte Gegenstände.

7. Belehrung gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Bei ansteckenden Krankheiten - auch anderer Familienangehöriger - ist die sofortige Benachrichtigung erforderlich. In diesen Fällen muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Nach einer ansteckenden Infektionskrankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Alle Pflichten und Verhaltensweisen der Eltern werden durch das IfSG geregelt und sind einzuhalten.
- Medikamente, die die Kinder benötigen, werden nur in absoluten Ausnahmefällen nach schriftlicher Anweisung und einem Aufbewahrungshinweis des Arztes verabreicht. Für evtl. auftretende Nebenwirkungen, Schock- oder allergische Reaktionen des Kindes übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.